

---

Antrag an Landrat (20. Mai 2025)

**Gesetz  
über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: 261.1 | **265.1**  
Aufgehoben: –

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 sowie Art. 68 und 69a der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)»<sup>1)</sup> vom 8. Februar 1985 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 sowie Art. 68 und 69a der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**Art. 29 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

**Form**

**1. Grundsatz** (Überschrift geändert)

<sup>1)</sup> Das Verfahren ist schriftlich, soweit die Gesetzgebung keine Parteiverhandlungen vorsieht.

<sup>2)</sup> Schriftlichkeit liegt vor, wenn Zustellungen und Eingaben elektronisch gemäss Art. 29a ff. oder auf Papier erfolgen.

<sup>3)</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 29a** (neu)

**2. elektronischer Rechtsverkehr**

**a) Anwendbarkeit**

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, für welche Verfahren der elektronische Rechtsverkehr massgebend ist.

<sup>2)</sup> Im elektronischen Rechtsverkehr stellt das digitale Dokument das massgebliche Aktenstück dar. Sofern Eingaben auf Papier zulässig sind, digitalisiert die zuständige Behörde das Aktenstück in der Regel.

**Art. 29b** (neu)

**b) elektronische Übermittlungssysteme**

<sup>1)</sup> Der elektronische Rechtsverkehr erfolgt über elektronische Übermittlungssysteme, die insbesondere den Zustellnachweis, den Datenschutz und die Informationssicherheit gewährleisten.

---

<sup>1)</sup> NG 265.1

---

<sup>2</sup> Berufsmässige Parteivertretungen und Behörden gemäss Art. 4 sind verpflichtet, die elektronischen Übermittlungssysteme zu nutzen. Als berufsmässige Parteivertretung vor Verwaltungsbehörden gilt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit gemäss dem BGFA<sup>2)</sup> genießt. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Berufsgruppen bezeichnen, die als berufsmässige Parteivertretungen gelten.

<sup>3</sup> Die weiteren Parteien können entscheiden, ob Eingaben und Zustellungen elektronisch oder auf Papier erfolgen sollen. Entscheidet sich eine Partei für die elektronische Abwicklung, ist dies für diese Partei für das gesamte Verfahren massgebend.

<sup>4</sup> Auf den elektronischen Übermittlungssystemen werden alle gemäss Spezialgesetzgebung erforderlichen Daten und die Protokolldaten gespeichert. Die Protokolldaten werden nach einem Jahr gelöscht.

#### **Art. 29c** (neu)

##### **c) E-Government-Plattform**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden bieten gemeinsam eine zentrale E-Government-Plattform (E-Gov-Portal) an. Sie können das E-Gov-Portal anderen Körperschaften, Anstalten oder Dritten für ihre Verwaltungsverfahren zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Der Kanton ist für den Betrieb des E-Gov-Portals und die Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit verantwortlich.

<sup>3</sup> Das E-Gov-Portal bietet den Nutzerinnen und Nutzern insbesondere die Möglichkeit:

1. auf die massgebenden elektronischen Übermittlungssysteme zuzugreifen;
2. ein elektronisches Benutzerkonto zu erstellen und zu nutzen;
3. ihre Identität gegenüber dem E-Gov-Portal für den Zugriff auf die elektronischen Übermittlungssysteme zu authentifizieren (Authentifikation);
4. sich über elektronisch verfügbare Leistungen zu informieren.

<sup>4</sup> Auf dem E-Gov-Portal werden gespeichert:

1. die Daten zur Identifikation und Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer;
2. die Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern;
3. die Protokolldaten.

<sup>5</sup> Die gespeicherten Personendaten werden nur auf Gesuch hin gelöscht, wenn der Löschung keine erheblichen öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Protokolldaten werden nach einem Jahr gelöscht.

#### **Art. 29d** (neu)

##### **d) Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

1. die elektronischen Übermittlungssysteme;
2. den erforderlichen Nachweis der Identität bei der Authentifikation auf dem E-Gov-Portal;
3. die Anforderungen zur Authentifizierung der Erstellerin oder des Erstellers eines elektronisch eingereichten Dokuments (elektronische Signatur), sofern eine Signatur erforderlich ist;
4. die Art und Weise der Übermittlung einschliesslich den Zustellnachweis;
5. die zugelassenen Datenformate für Eingaben und Zustellungen;
6. die Nachreichung elektronischer Eingaben in Papierform.

#### **Art. 29e** (neu)

##### **Sprache**

<sup>1</sup> Die Verfahrenssprache ist Deutsch; die Behörden können Eingaben in fremder Sprache entgegennehmen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Behörde oder einer Partei haben die Parteien ihre fremdsprachigen Eingaben oder Aussagen durch Sachverständige übersetzen zu lassen.

#### **Art. 30 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Vorladung hat folgende Angaben zu enthalten:

5. (geändert) Datum und Unterschrift beziehungsweise elektronische Signatur im elektronischen Rechtsverkehr.

---

<sup>2)</sup> SR 935.61

---

**Art. 31 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu)

## **Zustellungen**

### **1. Art** (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Behörde hat Entscheide und Mitteilungen durch die Post oder Boten und im elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich über das elektronische Übermittlungssystem zuzustellen.

<sup>1a</sup> Die Behörde stellt soweit erforderlich sicher, dass der Zeitpunkt der Zustellung nachweisbar ist und wählt die entsprechende Zustellart. Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Empfang auf Verlangen zu bestätigen.

<sup>1b</sup> Die Zustellung kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt und bei Bedarf sowie nach Ermessen zusätzlich in anderen öffentlich zugänglichen Publikationen erfolgen, wenn:

1. der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt ist;
2. die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich ist;
3. sehr viele Personen betroffen sind, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollständig bestimmen lassen.

**Art. 31a** (neu)

### **2. Form**

<sup>1</sup> Entscheide und Mitteilungen sind grundsätzlich im Original zuzustellen.

<sup>2</sup> Sind im elektronischen Rechtsverkehr Zustellungen auf Papier vorzunehmen, dürfen Kopien der elektronischen Dokumente zugestellt werden.

**Art. 32 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

### **3. Rechtmässigkeit** (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Zustellung gilt als rechtswirksam erfolgt, wenn die Sendung empfangen wird.

<sup>2</sup> Im elektronischen Rechtsverkehr ist für den Zeitpunkt des Empfangs die Abholquittung massgebend. Die Abholquittung bestätigt, wann im elektronischen Übermittlungssystem auf das Dokument zugegriffen worden ist.

<sup>3</sup> Die Zustellung gilt auch als rechtswirksam erfolgt:

1. bei Entgegennahme einer eingeschriebenen Postsendung von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person;
2. am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch bei einer eingeschriebenen Postsendung, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
3. am siebten Tag nach der Übermittlung auf das elektronische Übermittlungssystem, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
4. am nächsten Werktag, sofern eine A-Post Plus Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder öffentlichen Ruhetag gemäss dem Ruhetagsgesetz<sup>3)</sup> zugestellt worden ist und die Person mit einer Zustellung rechnen musste.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Anweisungen der Behörde, eine Sendung dem Adressaten oder der Adressatin persönlich zuzustellen.

**Art. 35 Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

## **Handeln innert Frist**

### **1. allgemein** (Überschrift geändert)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 35a** (neu)

### **2. Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr**

<sup>1</sup> Im elektronischen Rechtsverkehr müssen Eingaben am letzten Tag der Frist auf dem elektronischen Übermittlungssystem erfolgen. Die Eingabe gilt als erfolgt, wenn das elektronische Übermittlungssystem die Eingabe bestätigt (Eingabequittung).

<sup>2</sup> Ist das Übermittlungssystem nicht erreichbar, verlängert sich eine laufende Frist unter Berücksichtigung von Art. 34 Abs. 2 auf den Folgetag, nachdem das System wieder erreichbar ist.

---

<sup>3)</sup> NG 921.1

---

<sup>3</sup> Ist strittig, dass das Übermittlungssystem nicht erreichbar war, hat die Partei die Nichterreichbarkeit glaubhaft zu machen.

<sup>4</sup> Erfolgt die Eingabe rechtzeitig auf einem anderen als dem massgebenden elektronischen Übermittlungssystem, gilt die Frist als eingehalten, wenn eine Eingabequittung die rechtzeitige Eingabe belegt.

<sup>5</sup> Wer zur Benutzung des elektronischen Übermittlungssystem verpflichtet ist und Eingaben auf Papier vornimmt, dem setzt die Behörde eine Nachfrist von fünf Tagen für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

#### **Art. 35b** (neu)

### **3. Eingaben auf Papier**

<sup>1</sup> Eingaben auf Papier müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder der schweizerischen Post übergeben werden.

<sup>2</sup> Wird die Eingabe rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gerichtet, gilt die Frist als eingehalten.

#### **Art. 44 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht anderslautende Bestimmungen in der Gesetzgebung entgegenstehen.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Für die Gewährung der Akteneinsicht wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Gebühren für die Ausfertigung von Kopien.

<sup>3</sup> Die Akteneinsicht zu archivierten Verfahren richtet sich nach der Archivierungsgesetzgebung<sup>4)</sup>.

#### **Art. 44a** (neu)

### **Form**

#### **1. allgemein**

<sup>1</sup> Die Akteneinsicht kann physisch vor Ort oder mittels Aushändigung von Kopien beziehungsweise digitalen Dokumenten gewährt werden.

<sup>2</sup> Den Parteivertretungen, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder die Freizügigkeit gemäss dem BGFA<sup>5)</sup> geniessen, können die Akten im Original herausgegeben werden.

#### **Art. 44b** (neu)

### **2. im elektronischen Rechtsverkehr**

<sup>1</sup> Die Akteneinsicht wird den Parteien, die in einem Verfahren über ein elektronisches Übermittlungssystem kommunizieren, in der Regel über dieses System gewährt.

<sup>2</sup> Die Behörde kann diesen Parteien die elektronische Akteneinsicht in bereits zugestellte Akten bis zur Archivierung dauerhaft gewähren. Auf diese digitalen Akten haben die Parteien und deren Rechtsvertretung Zugriff.

#### **Art. 47**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 56 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der schriftliche Entscheid muss enthalten:

11. (geändert) die Unterschrift beziehungsweise im elektronischen Rechtsverkehr die elektronische Signatur.

---

<sup>4)</sup> NG 323.1

<sup>5)</sup> SR 935.61

---

**Art. 57 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

**Unterzeichnung** (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Unter dem Vorbehalt anderslautender Vorschriften unterzeichnen folgende Personen den Entscheid mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Unterschrift:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Die Behörden können anstelle der qualifizierten elektronischen Signaturen ein geregeltes elektronisches Siegel verwenden.

<sup>4</sup> Bei Massenverfügungen kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden, wenn dies in einer Verordnung des Kantons oder in einem Erlass der Gemeinde vorgesehen ist.

**Art. 58 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid durch Zustellung.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist den Parteien in der Regel innert 30 Tagen nachdem er gefällt wurde, zu eröffnen.

**Art. 59**

*Aufgehoben.*

**Art. 64e** (neu)

**Online-Plattform für die öffentliche Auflage**

<sup>1</sup> Für Verfahren mit einer öffentlichen Auflage kann der Regierungsrat die Publikation der massgebenden Unterlagen auf einer Online-Plattform vorsehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung. Er kann regeln, dass die öffentliche Auflage ausschliesslich elektronisch erfolgt.

<sup>3</sup> Der Datenschutz und die Informationssicherheit sind mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten. Nach Ablauf der Auflagefrist sind die Unterlagen nicht mehr auf der Online-Plattform zugänglich.

**Art. 74 Abs. 1, Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Rechtsmittelschrift hat zu enthalten:

5. (geändert) Datum und Unterschrift der Partei beziehungsweise der Parteivertretung, sofern die Eingabe auf Papier erfolgt.

<sup>2</sup> Der angefochtene Entscheid mit Zustellnachweis, die zur Verfügung stehenden Beweiskunden und eine allfällige Vertretungsvollmacht sind beizulegen.

**Art. 99 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Klage hat zu enthalten:

7. (geändert) Datum und Unterschrift der Klägerin oder des Klägers beziehungsweise der Parteivertretung, sofern die Eingabe auf Papier erfolgt.

**Art. 100 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Rechtsantwort hat zu enthalten:

6. (geändert) Datum und Unterschrift der Beklagten oder des Beklagten beziehungsweise der Parteivertretung, sofern die Eingabe auf Papier erfolgt.

**Art. 140c** (neu)

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

**1. hängige Verfahren**

<sup>1</sup> Führt der Kanton für eine Verfahrensart den elektronischen Rechtsverkehr ein, werden die hängigen Verfahren bis zum Entscheid der jeweiligen Instanz nach den bisherigen Verfahrensvorschriften durchgeführt.

---

**Art. 140d** (neu)

**2. E-Justiz-Plattform des Bundes**

<sup>1</sup> Erklärt der Bund die Regelungen über die E-Justiz-Plattform als anwendbar, sind diese sinngemäss für alle Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz sind nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren die Regelungen über die E-Justiz-Plattform des Bundes für anwendbar erklären.

**II.**

Der Erlass «Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)»<sup>6)</sup> vom 9. Juni 2010 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

**Art. 68 Abs. 1** (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 130d** (neu)

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom...**

<sup>1</sup> In Verfahren, für die das Bundesrecht die Kommunikation über die E-Justiz-Plattform vorschreibt, sind diesbezüglich die bundesrechtlichen Regelungen massgebend.

<sup>2</sup> Erklärt der Bund die Regelungen gemäss Abs. 1 für anwendbar, gelten diese für alle Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sinngemäss.

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

**Referendumsvorbehalt**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

**Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ....

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

2023.nwstk.204

---

<sup>6)</sup> NG 261.1